



Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Genehmigungsverfahren der Firma Stadtwerke Düsseldorf AG zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage für die Erzeugung von Wasserstoff in Düsseldorf

Düsseldorf, 08.05.2024

Bezirksregierung Düsseldorf

Aktenzeichen: 53.07-0019670-0001-G4-0078/23

Antrag der Firma Stadtwerke Düsseldorf AG nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage für die Erzeugung von Wasserstoff auf dem Werksgelände Höherweg 200 in 40233 Düsseldorf.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb eines Elektrolyseurs am Standort Höherweg 200, 40233 Düsseldorf, (Gemarkung 053464, Flur 020, Flurstück 39, 60) gestellt. Gegenstand des vorliegenden Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Es wird die Errichtung und der Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Erzeugung von 46 kg Wasserstoff pro Stunde beantragt. Es handelt sich um eine PEM-Elektrolyse mit 2 MW elektrischer Leistung in Containerbauweise. Die Anlage ist für eine Betriebsdauer von 8.760 h/a geplant.

Die elektrische Stromversorgung des Elektrolyseurs wird auf Mittelspannungsebene (10 kV) über eine Direktleitung aus dem Kraftwerk Flingern realisiert.



Der produzierte Wasserstoff wird über eine oberirdische Leitung zu der unmittelbar westlich angrenzenden Tankstelle am Höherweg 202a der Fa. H2-MOBILITY transportiert. Die Tankstelle inkl. Verdichtung und Speicherung wird separat von H2-MOBILITY geplant und betrieben.

Die beantragte Anlage besteht im Wesentlichen aus ca. zwei im Freien aufgestellte Technikcontainern und einen weiteren Lagercontainer sowie einer Trafostation und den zugehörigen Rohrleitungen, Verkabelungen etc.

Für eine optionale Wärmeauskopplung werden zwei Container für Wärmetauscher und Wärmepumpe vorgesehen.

Die geplante Fläche ist durchgängig asphaltiert. Der geplante Standort befindet sich gemäß Bebauungsplan Nr. 02/016 „Westlich Ronsdorfer Straße“ der Stadt Düsseldorf in einem Industriegebiet (GI). Das direkte Umfeld besteht im Wesentlichen aus Gewerbe- und Industriehallen. Westlich und nördlich bis zur Bahnlinie befindet sich das Betriebsgelände der Stadtwerke. Die nächstgelegenen Wohngebiete südwestlich bis nordwestlich liegen ca. 500 m bis 600 m von dem geplanten Standort entfernt. Südlich des Höherwegs liegen Autohäuser und Kfz-Werkstätten. Östlich der Ronsdorfer Straße schließt ein weiteres Gewerbegebiet an.

Alle Anlagenteile werden schalltechnisch so gekapselt, dass in den östlich des Standortes gelegenen Wohngebieten die tags und nachts geltenden Schallgrenzwerte deutlich unterschritten werden.

Vom Anlagenbetrieb gehen außer dem kontinuierlichen Ablass von reinem Sauerstoff und dem kurzfristigen Ablassen von Wasserstoff beim An- und Abfahren keine Abgase aus. Der geringfügige Abwasserstrom aus dem Elektrolyseprozess wird in den bestehenden Mischwasserkanal geleitet.

Bis auf für die Anlagenwartung notwendigen Fahrzeuge entsteht durch den Anlagenbetrieb kein Fahrzeugverkehr.

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Brandschutzkonzept, Müller BBM Industry Solutions GmbH
- Explosionsschutzkonzept, Müller BBM Industry Solutions GmbH
- Geräuschimmissionsprognose, TÜV Rheinland Energy GmbH
- Bericht UVP-Vorprüfung, Ramboll Deutschland GmbH



Um vorherige Terminabsprache wird gebeten. Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich, bitte wenden Sie sich hierzu an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Tel. 0211/475-9188 bzw.
per E-Mail Dez53.Regional-Initiative_Wind@brd.nrw.de
2. Stadt Düsseldorf, Tel. 0211/89-93879 bzw.
per E-Mail frank.stegmanns@duesseldorf.de

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Düsseldorf innerhalb der

Einwendungsfrist vom 03.06.2024 bis einschließlich 02.08.2024

vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weitere Informationen zur elektronischen Kommunikation mittels De-Mail finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.



Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf über das weitere Vorgehen

<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines **Erörterungstermins**.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,



2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin aus dem letztgenannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **22.08.2024, 10 Uhr**. Die Erörterung findet im

Raum „F019 1/2 - Hilden/Monheim“
der Stadtwerke Düsseldorf AG,
Höherweg 100,
40233 Düsseldorf

statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins dem 22.08.2024 nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am 23.08.2024 und den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.



Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Die Anlage fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG wurde für das obengenannte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Das Vorhaben befindet sich in einem gewerblich /industriell geprägtem Umfeld und fügt sich damit in sein Umfeld ein. Es liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Der Betrieb eines Elektrolyseurs ist mit keinen relevanten Luftverunreinigungen verbunden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Michaela Mewißer

